

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/8/27 1Ob223/99x, 5Ob107/08h, 4Ob167/11d, 8Ob43/12z, 2Ob22/16y, 4Ob21/21y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1999

Norm

UGB §377 B

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art38

Rechtssatz

Primär maßgebend für die Modalität der Untersuchung sind die Vereinbarungen der Parteien. Fehlen solche, kann sich die erforderliche Art und Weise der Untersuchung vor allem auch aus Handelsbräuchen und Gepflogenheiten ergeben. Wenngleich kostspielige und aufwendige Untersuchungen unzumutbar sind, hat der Käufer gegebenenfalls (hier: Ankauf einer großen Menge von Schuhen) Sachverständige im weitesten Sinn (hier: im Verkehr mit Schuhen bewanderte Fachleute) einzuschalten, um seiner Untersuchungspflicht gerecht zu werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 223/99x

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 223/99x

- 5 Ob 107/08h

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 107/08h

Vgl; Beisatz: Die Untersuchungsanforderungen des Käufers hängen wesentlich von der Natur der Ware, den Branchengepflogenheiten, vom Gewicht der zu erwartenden Mangelfolgen, Auffälligkeiten der Ware, etc ab. Welche Untersuchungshandlungen dem Käufer jeweils zuzumuten sind, bestimmt sich nach objektiven Gesichtspunkten und den Umständen des Einzelfalls. (T1)

- 4 Ob 167/11d

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 167/11d

Vgl auch; Beis wie T1

- 8 Ob 43/12z

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 8 Ob 43/12z

Auch; Auch Beis wie T1

- 2 Ob 22/16y

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 22/16y

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Untersuchungspflicht bei Unvollständigkeit erforderlicher Papiere für gebrauchten Hubschrauber samt gebrauchtem Ersatzteil. (T2)

- 4 Ob 21/21y

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 21/21y

Beis wie T1; Beisatz: Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs durch einen Nichtfachmann ist im Allgemeinen dessen Inbetriebnahme zu verlangen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112467

Im RIS seit

26.09.1999

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>